

Sammelantrag 2026: Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai. Der Antrag ist zusammen mit dem Sammelantrag über ELAN einzureichen. Der Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 15. Mai 2026 eingeht

2. Voraussetzungen

Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen wird nur an aktive Landwirte gewährt.

Förderfähig sind Mutterschafe und Mutterziegen, die über den gesamten Haltungszeitraum (15.05. bis 15.08. des Antragsjahres) gehalten werden. Scheidet ein Tier im Haltungszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände aus, sind die Voraussetzungen weiterhin erfüllt, wenn es unverzüglich nach dem Ausscheiden durch ein anderes förderfähiges Tier ersetzt wird. Nur durch Verendung oder Nottötung ausgeschiedene Tiere können ersetzt werden.

Die Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung der Tiere müssen spätestens am letzten Tag des Haltungszeitraums erfüllt sein. Es ist darauf zu achten, dass für den Betrieb auch eine Schaf- oder Ziegenhaltung in der HIT-Datenbank registriert ist. Zudem müssen die Tiere für die Antragstellung eine aktuelle Identifikationsnummer (Ohrmarkennummer) besitzen.

Die Zahlung kann nur für die Tiere beantragt werden, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden und für die er das wirtschaftliche Risiko trägt.

Die Bagatellgrenze beträgt 225 Euro und kann gegebenenfalls zusammen mit den flächenbezogenen Direktzahlungen erreicht werden. Es sind mindestens sechs Tiere zu beantragen.

3. Notwendige Angaben im Antragsformular

Im Antragsformular sind die einzelnen Identifikationsnummern der beantragten Tiere in der Spalte „erste Identifikationsnummer“ anzugeben. Erhält ein Tier während des Haltungszeitraums eine Ersatzohrmarke, ist diese beim entsprechenden Tier in der Spalte „letzte Identifikationsnummer“ anzugeben.

Ersatztiere können bereits bei der Antragstellung vorgesehen werden oder im Falle des Ersatzes nachgemeldet werden. Zum Zeitpunkt des Ersatzes müssen die Ersatztiere die Fördervoraussetzungen erfüllen (u.a. Muttertier-eigenschaft).

Änderungen im Bestand der beantragten Tiere während des Haltungszeitraums sind über die Tieraufstellung in ELAN zu melden. Hierbei sind der Änderungsgrund („natürlicher Abgang/Verenden“, „zurückgezogen“, „Standortwechsel Pension“ oder „sonstiger Abgang“) sowie das Abgangsdatum anzugeben.

Bei dem Änderungsgrund „Standortwechsel Pension“ ist auch die HIT-Registriernummer zu aktualisieren. Es ist dann also darauf zu achten, dass die HIT-Registriernummer der Pensionsstätte eingetragen ist.

Wenn ein beantragtes Tier also den Bestand im Haltungszeitraum verlässt, muss dies unverzüglich in ELAN gemeldet werden!

4. Sanktionen

Nach Einreichung durchläuft Ihr Antrag eine Vielzahl an Prüfungen und bei einem bestimmten Prozentsatz erfolgt eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort.

Werden im Rahmen der zuvor genannten Prüfungen Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den beschriebenen Fördervoraussetzungen festgestellt, so kann je nach Feststellung neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung erfolgen.

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Angaben ist zu beachten, dass auch Verstöße gegen die verbindlichen Anforderungen der Konditionalität geahndet werden.